



Bebauungsplan Nr. 96

Änderungsplan - Teilabschnitt 1-

mit Änderungen im Bereich der Flurstücke 169/1 und 169/6 der Flur 54 an der Brieger Straße in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach §12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten die vom Änderungsplan abweichenden bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 96 v. 23.3.1973 außer Kraft.
- a) Art u. Maß der baulichen Nutzung
 - Reine Wohngebiete
 - Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
- b) Höhenlage der baulichen Anlagen
Die Erdgeschossfußbodenoberkante darf max. 50cm über Straßenoberkante liegen
- c) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - Geschlossene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
- d) Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenbegrenzungslinie u. Baugrenze
- e) Flächen für Garagen
Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen zugunsten des ausgewiesenen Baugebietes
- f) Gemeinschaftsanlagen
Erdgeschossige Garagen
- Privater Kinderspielplatz zugunsten des ausgewiesenen Baugebietes
- g) Geh- u. Leitungsrechte
Mit Geh- u. Leitungsrechten zugunsten der angrenzenden Grundstücke zu belastende Flächen
- h) Sonderfestsetzungen
Auf den nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen nach §14 (1) der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung v. 26.11.1968 sowie bauliche Anlagen nach §12 (1) u. (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.
In den reinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach §3 (3) Bau NVO nicht Bestandteil des Änderungsplanes. Für die Baugrundstücke in den reinen Wohngebieten findet §21 a(2) Bau NVO als Ausnahme Anwendung.
 Mit Sträuchern zu bepflanzende Fläche (§9(1)16. BBauG)

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt. Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
Delmenhorst, den 19.3.1975

Siegel

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 19.3.1975
Stadtbaupamt:

gez. Tamsen
Stadtbaupamt

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 30. 5.1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß §2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 23.7.1975 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 1.8.1975 bis 1.9.1975 öffentlich ausgelegen.
Delmenhorst, den 5.11.1975

Siegel

Stadtplanungsamt:
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Stadtplanungsamt:
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Der Oberstadtdirektor:

gez. Mehtens

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21.10.1975 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß §10 BBauG als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 5.11.1975

Stadt Delmenhorst
gez. Groth Siegel
Oberbürgermeister
Oberstadtdirektor
Genehmigt nach §11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom 6.1.1976
Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg,
Oldenburg, den 6.1.1976
im Auftrage:

Siegel
gez. Dr. Schnöckel
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 30.1.1976 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 11.3.1976

Siegel
gez. Mehtens
Der Oberstadtdirektor: